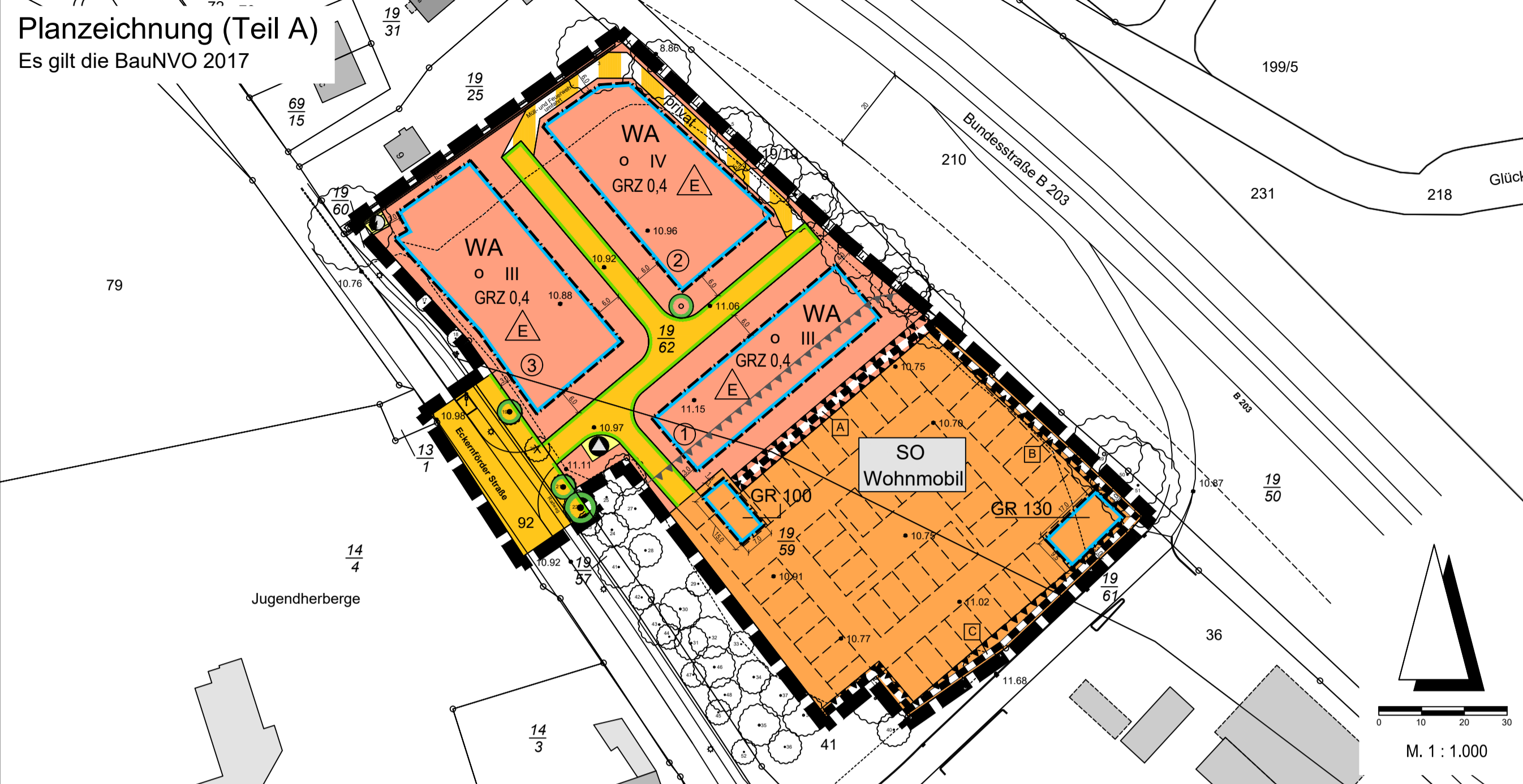


Satzung der Stadt Kappeln, Kreis Schleswig-Flensburg, über den Bebauungsplan Nr. 91

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 91 - "Bebauung an der Eckernförder Straße gegenüber der Jugendherberge" -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30.10.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am durch Abdruck im Schlei-Boten und im Internet unter www.kappeln.de erfolgt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 05.03.2020 durchgeführt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 06.05.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Bauausschuss hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am durch Abdruck im Schlei-Boten und im Internet unter www.kappeln.de ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.bob-sh.de ins Internet gestellt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Kappeln, den
(Traulsen)
Bürgermeister
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- Schleswig, den
(Unterschrift)

- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 91, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Kappeln, den
(Traulsen)
Bürgermeister
- Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Kappeln, den
(Traulsen)
Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 91 durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Schlei-Boten und im Internet unter www.kappeln.de am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
- Kappeln, den
(Traulsen)
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Sondergebiet 'Wohnmobilstellplatz'	§ 10 (5) BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ 0,4	Grundflächenzahl; hier: 0,4	§ 16, 17, 19 BauNVO
GR 100	Grundfläche; hier: 100 m²	§ 16, 17, 19 BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß; hier: 3	§ 20 BauNVO
Bauweise, Baulinie, Baugrenze		
	Baugrenzen	§ 9 (1) 2 BauGB
	offene Bauweise	§ 23 BauNVO
	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
Verkehrsflächen		
	öffentliche Verkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) 11 BauGB
	privat - Privatstraße	
Flächen für Ver- und Versorgungsanlagen		
	Elektrizität	§ 9 (1) 12 BauGB
	Abfallsammelstelle	§ 9 (1) 12 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft		
	vorhandener, zu erhaltender Baum	§ 9 (1) 25b BauGB
	anzupflanzender Baum	§ 9 (1) 25a BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Kennzeichnung der Fläche; hier: A	§ 9 (1) 24 BauGB
	Lärmschutzwand / -wall / -mauer	
	60 dB(A)-Isophone	
	Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
II. Darstellung ohne Normcharakter		
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	Flurstücksnummer	
	Nummerierung der vorgesehenen Grundstücke	
	vorhandener Baum außerhalb des Geltungsbereiches	
	zukünftig entfallender Baum	
	Geländehöhe in m üNN	
	geplante Stellung der baulichen Anlagen	

Text (Teil B)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den allgemeinen Wohngebieten (WA) die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in Baufeld 1 Ferienwohnungen nicht zulässig. In den Baufeldern 2 und 3 wird die Zahl der Ferienwohnungen auf max. 10% des Wohnungsbestandes begrenzt.
 - Sondergebiet, das der Erholung dient - 'Wohnmobilstellplatz' (§ 10 Abs. 5 BauNVO)
 - Das Sondergebiet 'Wohnmobilstellplatz' dient zu dem Zweck der Erholung, der Errichtung von Standplätzen für mobile Freizeiterkünfte sowie von Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.
 - Zulässig sind:
 - Standplätze für Wohnmobile i.S. des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 13. Juli 2010 sowie deren Zufahrten, Fahrgassen und Wendemöglichkeiten;
 - Spielplätze im Zusammenhang mit dem Wohnmobilstellplatz;
 - Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung des Campingplatzes für Wohnmobile (Strom, Frischwasser, Hausmüll, Brauchwasser, Fäkalien, Kabelanschluss, Internet etc.);
 - ein zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienender Laden (Kiosk) mit einer Verkaufsfläche von max. 50 m²;
 - Anlagen für sanitäre Einrichtungen;
 - Standplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Verkehr.
 - Unzulässig ist das Abstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen.
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
 - Im Sondergebiet darf die Grundfläche für Stellplätze und Zufahrten bis zu einer Grundfläche von insgesamt 4.500 m² überschritten werden.
 - In Baufeld 2 des Allgemeinen Wohngebietes darf die Grundfläche für Stellplätze und Zufahrten um bis 100 % überschritten werden.
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Allgemeine Wohngebiete:
 - In den Allgemeinen Wohngebieten darf die Firsthöhe der baulichen Anlagen höchstens 15,50 m ab Erdgeschossfertigfußbodenebene betragen.
 - In Baufeld 1 ist die Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachhaut) auf max. 9,50 m über der Erdgeschossfertigfußbodenebene begrenzt.
 - Bei Dächern von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ist die Höhe der baulichen Anlagen auf höchstens 4,50 m ab Fertigfußbodenebene begrenzt.
 - Im Sondergebiet ist die Höhe der baulichen Anlagen auf 16,50 m üNN begrenzt.
- HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 Abs. 3 BauGB)
 - Im Allgemeinen Wohngebiet darf die Höhenlage des Erdgeschossfertigfußbodens nicht mehr als 12,20 m üNN betragen.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwände / -mauern / -wälle) sind innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Bereiche A, B und C auch außerhalb der Baugrenzen und in den Abstandsflächen zulässig.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten sind Zufahrten zu baulichen Anlagen unterhalb der geplanten Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (hier Tiefgaragen), auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Im Allgemeinen Wohngebiet sind ebenerdige Stellplätze und Zufahrten mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. Schotterterrassen, Betongrassteine, Pflaster).
 - Im Sondergebiet sind die Zufahrten und Fahrgassen aus Versickerungspflaster herzustellen. Die Stellplätze für die Wohnmobile sind mit Rasengittersteinen oder Rasenschotter zu befestigen.
 - Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Privatstraße“ ist mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 - Die Bäume sind bei Bauarbeiten durch Sicherungsmaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich gem. DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vor Beschädigungen zu schützen.
 - Einfriedungen sind als Hecken aus heimischen Gehölzen zu gestalten.

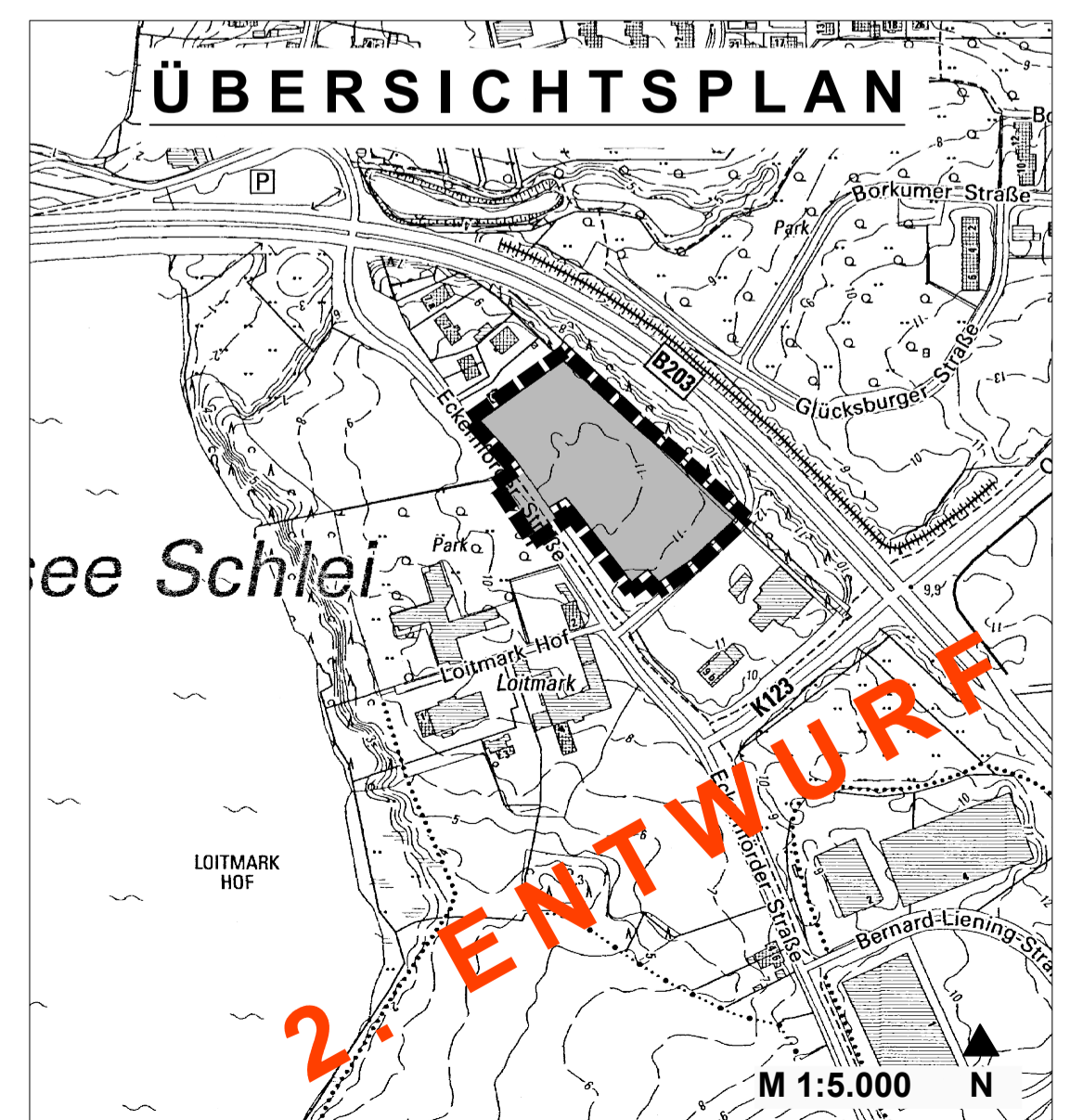
- Abgrenzungen zwischen den einzelnen Wohnmobilstellplätzen sind als Hecken aus heimischen Gehölzen zu gestalten.
 - Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warmweißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten ist je 5 ebenerdiger Stellplätze ein standortgerechter, klein- bis mittelkroniger Laubbaum, Pflanzqualität Stammumfang mind. 12 cm, anzupflanzen.
 - Nicht überbaute Grundstücksflächen, mit Ausnahme von Stellplätzen, Wegen und Zufahrten, sind als Grünflächen anzulegen. Lose Material- und Steinschüttungen sind nicht zulässig.
- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Passiver Schallschutz:
 - Südlich der dargestellten 60dB(A)-Isophone gelten im Allgemeinen Wohngebiet folgende Festsetzungen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und zum Schutz von Aufenthaltsräumen gegen Geräuschkontamination: Zum Schutz der Nachtruhe dürfen auf dem geplanten Grundstück 1 ab einer Höhe von 5 m keine offenbaren Fenster von schutzbedürftigen Räumen angeordnet werden. Ausnahmsweise dürfen diese Fenster für die Reinigung zu öffnen sein. Ausnahmsweise kann von den vorgenannten Festsetzungen abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nachgewiesen wird, dass durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen (wie z.B. Balkone) 0,5 m vor den geöffneten Fenstern schutzbedürftiger Räume die Anforderungen der TA Lärm nachts eingehalten werden.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten müssen Außenwohnbereiche wie Terrassen und Balkone auf der zu der B 203 und zur der K 123 abgewandten Gebäudeseite bzw. ohne Sichtverbindung zur B 203 und zur K 123 angeordnet werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Außenwohnbereiche durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Wintergärten, verglaste Loggien, Schallschutzwände oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen geschützt sind.
 - Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise“ zu bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Für Außenbauteile ohne Sichtverbindung zu den Verkehrswegen kann der maßgebliche Außenlärmpegel um 5 dB vermindert werden.
 - Aktiver Schallschutz:
 - Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind Lärmschutzwälle oder -wände mit folgenden Maßen zulässig:

Fläche	Höhe	Länge
Fläche A:	3,0 m	60,0 m
Fläche B:	2,2 m	65,0 m
Fläche C:	2,7 m	100,0 m
- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 84 LBO)
 - Dächer
 - Die zulässige Dachneigung für die Hauptdächer in Baufeld 1 beträgt 30° bis 55°. Die zulässige Dachneigung für die Hauptdächer in den Baufeldern 2 und 3 beträgt 3° bis 55°.
 - Die Hauptdächer im Sondergebiet 'Wohnmobilstellplatz' sind als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von max. 25° herzustellen.
 - Die zulässige Dachneigung für freistehende Garagen, Carports und Nebenanlagen beträgt max. 25°.
 - Flach geneigte Dächer (mit Dachneigungen bis 25°) sind als begrünzte Dachflächen (Grühdächer) zu gestalten. Eine Kombination mit Photovoltaik und Solaranlagen ist zulässig.
 - Solaranlagen auf Dachflächen sind zulässig.
 - Außenwände
 - Als Außenwandmaterial ist nur Sichtmauerwerk zulässig. Untergeordnete Bauteile sind auch in Putz, Holz, Stahl und Glas zulässig.
 - Nebenanlagen sind von den v.g. Bestimmungen ausgenommen.
- HINWEISE**
- Ordnungswidrigkeiten
 - Nach § 82 Abs. 1 LOB handelt ordnungswidrig, wer gegen die gestalterischen Festsetzungen 8.1 und 8.2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.
 - DIN-Vorschriften
 - Die im Text (Teil B) angesprochenen DIN-Vorschriften können bei der Stelle, bei der dieser Bebauungsplan eingesehen werden kann, ebenfalls eingesehen werden.

- Artenschutz
 - Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG sind folgende Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen:
 - Rodungs- und Fällarbeiten haben außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen, Baustellenbeleuchtung sowie Straßen- und Gehwegbeleuchtung usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 91 DER STADT KAPPELN

Bebauung an der Eckernförder Straße gegenüber der Jugendherberge



Stand: APRIL 2021